

# ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 49 vom 5. September 2024

ZG Obergericht, 2024-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z2\\_2024\\_49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_49)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 49 du 5 septembre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 49 del 5 settembre 2024

## Regeste

Massnahmen gemäss Art. 939 OR (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 8. August 2024) | übriges Gesellschafts/Handelsr

## Erwägungen

### E. 1

Der Entscheid vom 8. August 2024 (ES 2024 297) sei aufzuheben.

### E. 2

Der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug forderte die Berufungsklägerin zur Stellungnahme auf (Vi act. 3). Mit Eingabe vom 16. April 2024 ersuchte die Berufungsklägerin um Erstre- ckung der Frist, weil sie "sowieso ein neues Büro suchen" werde (Vi act. 5). Am 30. April 2024 bewilligte der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug, nachdem das Handelsregisteramt gegen die Fristerstreckung keine Einwände erhoben hatte, eine Fristerstreckung bis 30. Juli 2024. Gleichzeitig ordnete er an, dass innert dieser Frist ein Handelsregisterauszug einzurei- chen sei, andernfalls die Gesellschaft unter Umständen aufgelöst werde (Vi act. 6-8). Die Be- rufungsklägerin liess sich nicht mehr vernehmen. Mit Entscheid vom 8. August 2024 löste der Einzelrichter die Gesellschaft androhungsgemäss auf, ordnete deren konkursamtliche Liqui- dation an und auferlegte ihr die Entscheidgebühr (Vi act. 9).

### E. 3

Gegen diesen Entscheid reichte die Berufungsklägerin am 19. August 2024 beim Obergericht des Kantons Zug Berufung mit eingangs genanntem Rechtsbegehren ein (act. 1).

### E. 4

Zu Recht macht die Berufungsklägerin nicht geltend, dass sie den beanstandeten Organisationsmangel (kein korrektes Rechtsdomizil) innert der ihr vom Handelsregisteramt angesetzt- ten Fristen behoben hat. Ebenso wenig hat sie im vorinstanzlichen Verfahren die Behebung des Organisationsmangels mittels eines entsprechenden Handelsregisterauszugs nachge- wiesen. Inwiefern die Vorinstanz von der Anmeldung der Domiziländerung beim Handelsre- gister hätte Kenntnis haben sollen, legt die Berufungsklägerin nicht dar. Mittlerweile ist ein neues Rechtsdomizil im Handelsregister eingetragen (vgl. Rubrum). Der ursprünglich vorlie- gende Mangel ist damit beseitigt und die Grundlage für die Auflösung und konkursamtliche Liquidation der Berufungsklägerin ist nachträglich dahingefallen. Bei dieser Tatsache (Publi- kation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom tt. August 2024) handelt es sich um ein

Seite 3/4 sogenanntes echtes Novum, d.h. um eine Tatsache, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid verwirklicht hat. Solche Tatsachen können im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO bis zum Beginn der Beratungsphase vorgebracht werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.5 f.). Damit erweist sich die Berufung in diesem Punkt als begründet. Der angefochtene Entscheid ist im Hauptpunkt aufzuheben und das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

#### **E. 5**

Trotz dieses Ausgangs hat die Berufungsklägerin die Kosten sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen, da beide Verfahren hätten vermieden werden können, wenn die Berufungsklägerin den bei ihr festgestellten Organisationsmangel innert der ihr angesetzten Fristen behoben hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_411/2012 vom 22. November 2012 E. 3). Gemäss Art. 108 ZPO hat unnötige Prozesskosten derjenige zu bezahlen, der sie verursacht hat. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.